

## Richtlinien zur Förderung des Streuobstanbaus (2025)

### Teil 1 „Förderung der Anpflanzung hoch- und halbstämmiger Obstbäume“

#### 1. Art der Förderung

Gefördert werden Anpflanzungen von hoch- und halbstämmigen Apfel-, Birnen-, Süßkirschen- und Zwetschgenbäumen auf Grundstücken in Winnenden.

#### 2. Zuschussbetrag

Die städtische Förderung beträgt

- 14,00 € je Baum mit einer Stammhöhe über 1,60 m.
- 7,00 € je Baum mit einer Stammhöhe von 1,20 m bis 1,60 m.

Pro Jahr werden maximal 10 Bäume je Antragsteller gefördert.

#### 3. Berechtigter Personenkreis

Private Grundstückseigentümer und landwirtschaftliche Betriebe (Bewirtschafter müssen Pachtvertrag in Kopie oder eine schriftliche Einwilligungserklärung beilegen).

#### 4. Förderungsvoraussetzungen

- a) Gefördert wird nur in der Feldflur. Ausgenommen sind Grundstücke im Ortsbereich sowie Grundstücke im Außenbereich, für die eine Begrünung vorgeschrieben wurde bzw. die fest eingezäunt sind.
- b) Vorrangig werden Nach- und Ergänzungspflanzungen von Hoch- bzw. Halbstämmen in traditionellen landschaftsprägenden Obstanlagen, die Wiedereingrünung von Ortsrändern und die Pflanzung von Obstbaumgruppen in ausgeräumten Flurbereichen gefördert.
- c) Nicht gefördert wird die Wiederanpflanzung nach Rodung einer Obstanlage.
- d) Diese Förderung ist nachrangig. Sie wird nur gewährt, wenn der Antragsteller keine Zuschüsse durch Dritte erhält (z. B. FAKT-Programm des Landes oder Förderung durch Programme ortsansässiger Obst- und Gartenbauvereine).
- e) Die Förderung wird im Rahmen der haushaltsplanmäßig zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- f) Die Bäume müssen in Baumschulen, die in Winnenden ihren Sitz haben, erworben werden.

#### 5. Antragstellung

- a) Anträge sind mit Bedarfsangaben bei der Stadtverwaltung Winnenden zu stellen. Die Gutscheine werden zur Vorlage bei den örtlichen Baumschulen ausgegeben.
- b) Zur Klärung von Fachfragen, wie Auswahl der Obstsorten, Standort oder Pflanzung stehen bei den Baumschulen Fachleute zur Verfügung.
- c) Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Grundstückseigentümer, die erworbenen Obstbäume fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und zu unterhalten.
- d) Die Stadt kann den Zuschuss zurückfordern, sofern gegen die Richtlinien verstoßen wird.
- e) Mit seiner Unterschrift erklärt sich der Antragsteller bereit, dass seine Förderdaten im Rahmen der Überprüfung der EU-Agrarbeihilfen an die EU weitergeleitet werden können.

Diese Richtlinie tritt am 3. März 2025 in Kraft

Winnenden, den 3. März 2025